

Beschlussvorschlag zu MZEB in Nordrhein-Westfalen (Stand: 23.10.2023)

Feststellung des Fachbeirates Partizipation:

Der Fachbeirat „Partizipation“ stellt fest, dass das SGB V den klaren Auftrag der MZEB zur ambulanten Behandlung in besonderen Fällen formuliert.

Bevor die MZEB ihre Arbeit aufnehmen können, müssen mit den Krankenkassen Vergütungsverhandlungen geführt werden. Dem Fachbeirat Partizipation wurden Fälle zugetragen, in denen entgegen der eindeutigen gesetzlichen Formulierung MZEB das Behandeln vertraglich untersagt wurde. Sie wurden damit auf eine Diagnostik- und Lotsenfunktion reduziert. Die Landesregierung sollte sich für eine Korrektur dieser Fehlentwicklungen einsetzen.

Dem Fachbeirat Partizipation wurde ebenfalls berichtet, dass sich die Finanzierung der MZEB derzeit schwierig gestaltet. Für die MZEB hat der Gesetzgeber zweckmäßigerweise eine Finanzierung durch Pauschalen ermöglicht (§ 120 Abs. 3 SGB V). In den Vergütungsverhandlungen mit den Krankenkassen werden oft keine aufwandsdeckenden Pauschalen erzielt. Besonders am Beginn der Tätigkeit eines MZEB fallen hohe Kosten für die technischen Ausstattungen an. Die Landesregierung sollte prüfen, ob sie die MZEB daher besonders in der Anfangszeit finanziell unterstützen kann.

In Nordrhein-Westfalen sind bereits einige Medizinische Behandlungszentren zugelassen oder befinden sich im Verfahren. Diese sind jedoch noch weitgehend unbekannt. Da sie eine wichtige spezialisierte Ergänzung der Regelversorgung für Erwachsene mit Behinderungen darstellen, sollten sie durch die Landesregierung beim bedarfsgerechten Auf- und Ausbau unterstützt werden. Darüber hinaus wird es als notwendig erachtet, den Bekanntheitsgrad der MZEB in Nordrhein-Westfalen zu steigern.

Begründung:

Menschen mit Behinderungen haben aufgrund ihrer behinderungsassoziierten Krankheitsbilder und Folgeerkrankungen einen besonderen medizinischen Bedarf. Mit der Einführung des § 119 C SGB V durch das Versorgungsstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber 2015 die Gründung von MZEB speziell für die medizinische Behandlung von Erwachsenen mit Behinderungen ermöglicht.

Das MZEB ist eine interdisziplinär ausgestattete Einrichtung der spezialisierten ambulanten Versorgung für Menschen mit angeborenen oder später im Leben erworbenen geistigen oder schweren Mehrfachbehinderungen. Es steht fachlich unter ständiger ärztlicher Leitung.

Ein MZEB setzt da an, wo die Regelversorgung an ihre Grenzen stößt, und nimmt sich Zeit für eine interdisziplinäre und multiprofessionelle Betrachtung, Diagnostik, Behandlung und Beratung; es ergänzt insbesondere die haus- und fachärztliche Gesundheitsversorgung. Ein MZEB soll nur soweit und solange in Anspruch genommen werden, wie der Haus- oder Facharzt eine bedarfsgerechte Diagnostik und Behandlung nicht erbringen kann. Das Regelversorgungssystem muss grundsätzlich erster Ansprechpartner sein und bleiben.

Empfehlung des Fachbeirats an den Inklusionsbeirat

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Fachbeirat dem Inklusionsbeirat, folgende Empfehlung gegenüber der Landesregierung auszusprechen: Der Inklusionsbeirat empfiehlt der Landesregierung, sich aktiv für den bedarfsgerechten Auf- und Ausbau der Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) in Nordrhein-Westfalen einzusetzen.

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen in Gestalt des § 119c SGB V ist für die gesundheitliche Versorgung von Erwachsenen mit Behinderung ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der UN-BRK in der Gesundheitsversorgung, namentlich ihres Artikels 25. Auf dieser Basis müssen die MZEB zu einer festen und bekannten Größe der

vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein-Westfalen werden. Dazu gehört insbesondere eine Klarstellung des Behandlungsauftrages, eine hinreichende finanzielle Unterstützung des zielgruppenbedingten überdurchschnittlichen Zeitaufwands und Ressourceneinsatzes ärztlicher und nichtärztlicher Leistungen, einschließlich der Hausbesuche, sowie eine ausreichende Anzahl und gleichmäßige Verteilung in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit gesehen, die MZEB bei der Darstellung ihrer Funktionen, ihrer Arbeit und ihrer Kompetenzen zielgruppenspezifisch (z.B. Patienten, Angehörige und Ärzte) in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

Der Inklusionsbeirat bittet die Landesregierung:

- die Einrichtung der MZEB gemäß § 119c SGB V als interdisziplinär ausgestattete ambulante Behandlungszentren für Diagnostik und Behandlung einerseits, als spezialisierte Kompetenzzentren zur Beratung anderer Ärzte, Krankenhäuser und weiterer Akteure im Gesundheitswesen andererseits zu begleiten,
- auf die Beseitigung unsachgemäßer und durch die Intention des Gesetzgebers nicht gedeckte Restriktionen der Zugangskriterien der MZEB hinzuwirken, d.h. z. B. Patientinnen und Patienten zu diagnostizieren und zu behandeln, für die keine Verfahren zur Anerkennung einer Schwerbehinderung abgeschlossen wurden,
- den Zugang zu den MZEBs für alle Erwachsenen, "die wegen der Art, Schwere oder Komplexität ihrer Behinderung auf die ambulante Behandlung in diesen Einrichtungen angewiesen sind" (§ 119c SGB V) zu öffnen,
- die Möglichkeiten zur Anschubfinanzierung bzw. finanziellen Förderung von MZEB zu prüfen,
- die aufwandsdeckenden Vergütungspauschalen (§ 120 Abs. 3 SGB V) regelmäßig anzupassen,
- die MZEB bei der Darstellung ihrer Arbeit und ihrer Kompetenzen landesweit in der Öffentlichkeit zu unterstützen.